

Organisationsgrundsätze für die Kinderabteilung in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau

Gemäß § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Soltau werden für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1

Organisation

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sie zugeordnet ist. Die Kinderabteilung wird als Kinderfeuerwehr bezeichnet.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere:
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung,
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und
 - Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung (hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen) sowie
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung und Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrtechnische Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können und
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit u.a. nach den Richtlinien zur Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht:
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 4

Leitung der Kinderabteilung

- (1) Leiter der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr der Leiter der Kinderfeuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen.
- (2) Als Leiter der Kinderabteilung beauftragt der Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos eine pädagogisch geschulte oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifizierte Person für einen Zeitraum von 3 Jahren. Gleiches gilt für eine stellvertretende Leitung entsprechend. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Die Leitung der Kinderabteilung sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Leitung der Kinderabteilung ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart und
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

§ 6

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau anzuwenden.

Soltau, den 20.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Gez. Olaf Klang